

Nachträglicher Einbau von Versickerungsanlagen und Zisternen

Folgende Unterlagen sind beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg rechtzeitig vor Baubeginn in zweifacher Fertigung zur Prüfung vorzulegen:

1. Entwässerungsantrag

Das Antragsformular erhalten Sie beim Tiefbauamt (Kontakt Daten siehe unten) oder im Internet unter www.regensburg.de/stadtentwaesserung.

2. Übersichtslageplan

Neuester amtlicher Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000 oder 1 : 500 mit den Flurstücksnummern, der Gemarkung, den Straßennamen, der Hausnummer und den Grundstücksgrenzen.

Die geplante Versickerungsanlage bzw. Zisterne, der vorhandene öffentliche Anschlusskanal und der öffentliche Mischwasserkanal in der Straße sind einzuzeichnen.

3. Entwässerungspläne

3.1. Grundrisse

Gebäude- bzw. Grundstücksgrundriss im Maßstab 1 : 100 mit dem Verlauf der bestehenden und geplanten Leitungen im Grundstück, mit der Grundstücksgrenze und der Straße mit dem Straßennamen.

Die Entwässerungsgegenstände im Keller, im Erdgeschoss und in den Obergeschossen, Hofabläufe, Revisionsschächte, der private Kontrollschacht, der öffentliche Anschlusskanal und der öffentliche Mischwasserkanal in der Straße sind darzustellen. Die Leitungsdurchmesser, die Gefälle, die Rohrwerkstoffe und die Fließrichtungen sind anzugeben.

3.2. Längenschnitte

Längenschnitte durch alle Leitungen, von den Entwässerungsgegenständen bis zum öffentlichen Mischwasserkanal oder Privatkanal im Maßstab 1 : 100 (Leitungsabwicklung).

Die Höhenlage der Leitungen (Rohrsohlen), die Sohlhöhe des Kontrollschachtes, die Anschlusshöhe und die Sohlhöhe des öffentlichen Kanals, die Fußbodenoberkanten (Keller, Erdgeschoss), die Oberkanten des Geländes bzw. Grundstücks und der öffentlichen Straße sind auf Normal-Null zu beziehen. Die Leitungsdurchmesser, die Leitungsgefälle und die Rohrwerkstoffe sind anzugeben.

Die Einzugsflächen sind zu ermitteln, die Versickerungsanlage ist nach den Regeln der Technik zu bemessen. Bei Zisternen ist die geplante Verwendung des gesammelten Regenwassers zu beschreiben.

Auf dem Entwässerungsantrag ist unter Punkt 3. Bauvorhaben bei Sonstiges das beabsichtigte Vorhaben als „Nachträglicher Einbau einer Versickerungsanlage bzw. Zisterne“ anzugeben.

Die Antragsunterlagen und mit An- und Unterschriften des Grundstückseigentümers, des Bauherrn und des Entwurfsverfassers zu versehen.

Die Stadt prüft, ob die beabsichtigte Maßnahme den Vorschriften der Entwässerungssatzung entspricht. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann erteilt werden, wenn die anderweitige einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers gesichert ist.

Hinweise:

- Das Einleiten von Niederschlagswasser in den Untergrund bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, außer es liegt ein Befreiungstatbestand nach der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung vor.
- Eine Zisterne oder Versickerungsanlage, die über einen Notüberlauf mit Anschluss an den öffentlichen Kanal verfügt, gilt als an den Kanal angeschlossen. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist hier nicht möglich.
- Auskünfte erteilt das Umweltamt unter Tel. 0941/507-5314.